

Der Gnzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Gnzthal und dessen Umgegend.

N^o 93. Neuenbürg, Samstag den 24. November **1849.**

Dieses Blatt erscheint je Mittwochs und Samstags. Preis halbjährig hier 1 fl.; auch bei den Postämtern blos 1 fl. Für Neuenbürg und nächste Umgegend abonniert man bei der Redaktion, wo fortwährend Bestellungen angenommen werden, Auswärtige bei ihren Postämtern. Einrückungsgebühr die Zeile aus gewöhnl. Schrift oder deren Raum 2 fr.

Amtliches.

Neuenbürg.

Nach Vorschrift der Verfügung der K. Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12. Oktober 1846 (Regbl. S. 465—468) ist am 3. Dezember d. J. eine Zählung der landesanweisenden Bevölkerung für die Zwecke des Zellvereins wieder vorzunehmen. Die Gemeindebehörden werden aufgefordert, die Zählung der ortsanwesenden Bevölkerung in jedem Orte nach Anleitung der gedachten Verfügung unter Mitwirkung der betreffenden Ortsgeistlichen vorzunehmen und die Ergebnisse in einer tabellarischen Zusammenstellung unfehlbar am 3. Januar 1850 dem Oberamt vorzulegen.

Hiebei wird bei dem bedeutenden Interesse, welches die vollständige Aufnahme der landesanwesenden Bevölkerung für die Staatskasse hat, von den Ortsbehörden eine möglichst genaue Behandlung des Geschäftes um so mehr erwartet, als die klaren Bestimmungen der gedachten Ministerial-Verfügung dasselbe sehr erleichtern dürften.

Die erforderlichen gedruckten Tabellen werden den Ortsvorstehern gegen Ersaz der Ausgaben demnächst zugesendet werden.

Den 15. November 1849.

K. Oberamt.
Baur.

Neuenbürg.

Da in Gemäßheit höchster Verfügung der Biehstand des Königreichs von drei zu drei Jahren aufgenommen werden soll und diese Periode auf den 1. Januar 1850 verfällt; so erhalten die Ortsvorsteher den Auftrag, die erforderlichen Notizen nach dem Stand vom 1. Januar 1850 zu erheben und die im Calwer Wochenblatt von 1840 No. 3. S. 10 u. 11 vorgeschriebene Tabelle längstens bis 20. Januar

1850 an das Oberamt einzusenden.

Hiebei wird den Ortsvorstehern möglichste Genauigkeit empfohlen.

Die Schafe sind, wie früher, nur an dem Ort der Ueberwinterung und also weder an dem Orte des Eigenthümers, noch an dem Orte der Weide aufzunehmen, wenn diese nicht zugleich auch die Orte der Ueberwinterung sind.

Den 15. November 1849.

K. Oberamt.
Baur.

Neuenbürg.

Der Professor der Augenheilkunde, A. Boissonneau in Paris, welchem vermöge höchster Entschliehung vom 11. September 1847 die Erlaubniß ertheilt worden ist, seine Kunst der Einsetzung nachgebildeter Augen in Württemberg unter der Bedingung auszuüben, daß er sich hiebei jeden Eingriffs in ärztliche und wundärztliche Verrichtungen enthalte, hat angezeigt, daß er sich am 24., 25. und 26. Dezember in Stuttgart einfinden werde.

Da sich Boissonneau angeboten hat, jedem Armen, der sich durch ein obrigkeitliches Zeugniß über seine Unvermögenheit ausweise, mit seiner Hülfe unentgeltlich zu dienen, so werden am nächsten Botentag jedem Schultheissenamt zwei Exemplare seiner Ankündigung zur Veröffentlichung zugesendet werden.

Den 18. November 1849.

K. Oberamt.
Baur.

Neuenbürg.

Steckbrief.

Die hienach bezeichnete ledige Eva Maria Bertsch von Zainen, hiesigen Oberamts, welche am 25. v. Mis. aus der Strafanstalt Hall mittelst Marschroute in ihre Heimath entlassen worden ist, hat sich daselbst nicht eingefunden, und zieht wahrscheinlich zwecklos herum.

Sämmtliche Polizeistellen werden daher er-
sucht, auf diese — namentlich fremdem Eigen-
thum — gefährliche Person fahnden und dieselbe
im Betretungsfalle anher einliefern zu lassen.

Den 14. November 1849.

K. Oberamt.
Baur.

Gestaltsbezeichnung:

- Alter: 19 Jahre.
- Größe 5' —
- Statur: untersezt.
- Gesichtsfarbe: blaß.
- Gesichtsform: oval.
- Haare: röthlich.
- Augenbraunen: braun.
- Augen: grau.
- Nase } gewöhnlich.
- Mund } gewöhnlich.
- Wangen: voll.
- Zähne: gut.
- Rinn: rund.
- Besondere Kennzeichen: keine.

Kleidung:

braun und weiß gefärbtes Halstuch, blaue-
druckter Kittel, dto. Rock, braun und grau ge-
fachten Zeugschurz, zwei Unterröcke, Hemd, neue
blaue Strümpfe, Lederschuhe.

Forstamt Neuenbürg.

Jagd-Verpachtung.

 Nach Maassgabe des Gesetzes über
das Jagdwesen vom 17. August d. J.,
(St. u. Regblt. Nro. 53) sowie der
Verfügung vom 25. Sept. d. J. (St. u. Reg-
blt. Nro. 65) betreffend den Vollzug desselben
werden die Jagden in sämmtlichen Staats-
waldungen der sechs Reviere des diesseitigen
Forstes am Montag den 10. Dezember d. J.
von früh 9 Uhr an auf der Kanzlei des Forst-
amtes dahier öffentlich verpachtet werden, zu
welcher Verhandlung die Pachtliebhaber mit Fol-
gendem eingeladen werden:

1) in Betreff der Jagd-Distrikts-Einthei-
lung, so wie der Pachtbedingungen wird den
Pacht Liebhabern unmittelbar vor der Pacht-
verhandlung geeignete Eröffnung gemacht wer-
den; auch werden auf etwaiges Verlangen
die betreffenden Revierförster über die Di-
strikts-Eintheilung Auskunft ertheilen.

2) Da nur unbescholtene Bürger, welche
die erforderliche Bürgschaft zu leisten und die
Pachtbedingungen zu erfüllen im Stande sind,
zum Pacht zuzulassen sind, so haben Jagd-
pachtlustige Privatleute vor der Pachtverhand-
lung dem Forstamt gemeinderäthliche Prädi-
kats- und Vermögenszeugnisse vorzulegen. —

3) Ausländer können bei der Verpachtung
nur dann concurriren, wenn sie einen Inlän-
der als Bürgen, Selbstschuldner und Selbst-
zähler stellen, welcher den zu 2) oben gestell-
ten Anforderungen Genüge leistet.

4) Gemeinden, welche von dem ihnen
nach dem oben allegirten Gesetz und der zu-
gehörigen Vollzugsverfügung eingeräumten
Vorrecht bei der Verpachtung Gebrauch ma-
chen wollen, haben ihre Erklärung entweder
sogleich bei der Verpachtung selbst, oder läng-
stens binnen der nächstfolgenden drei Tage
abzugeben (Gesetz vom 17. Aug. Art. 9 und
Art. 3 Abs. 2 und Verfügung vom 25. Sept.
Zfr. 3 lit. h) auch ihre etwaigen Abgeord-
neten mit gemeinderäthlichen Vollmachtsur-
kunden zu versehen, in welchen sich die Ge-
meinden insbesondere noch dafür verbindlich
zu machen haben, die zu pachtende Staats-
jagd genau nach den Bestimmungen des Art.
3 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Aug. aus-
zuüben.

5) Jagdberechtigte (Gemeinden oder
Privaten) ebenso Verwalter oder Pächter von
Gemeinde- oder Privatjagden, welche einen
an ihren schon inne habenden Jagdbezirk an-
gränzenden Jagddistrikt in Staatswal-
dungen zu pachten beabsichtigen, haben eine
gemeinderäthliche Urkunde über die Flächen-
größe und Begrenzung des erstern Jagdbe-
zirkes vor der Verpachtung dem Forstamt
vorzulegen (Art. 9 Abs. 2 des Gesetzes vom
17. Aug.)

Die Schultheissenämter wollen für recht-
zeitige Bekanntmachung dieses sorgen.

Neuenbürg, den 20. November 1849.

K. Forstamt.
Dietlen.

Forstamt Neuenbürg.

Revier Calmbach.

Holz-Verkauf.

Aus dem Staatswald IV. 2. Forstmeisters-
gefall werden am

Samstag den 1. Dezember d. J.,

Morgens 9 Uhr,

auf dem Rathhaus in Calmbach unter den be-
kannten Bedingungen folgende Holzparthien im
öffentlichen Aufstreich verkauft werden:

187 Stämme Langholz,

410 " Klotzholz,

1 3/4 Klafter buchene Scheiter,

1 " buchene Prügel,

231 3/4 " Nadelholz-Scheiter,

88 1/2 " Nadelholz-Prügel,

72 1/2 " tannene Rinden,

2 1/4 " buchene Reisprügel,

128 3/4 " Nadelholz-Reisprügel.

Das dem Verkauf ausgesetzte Schlagmate-
rial wird am Donnerstag den 29. November
d. J. den Kaufs Liebhabern vorgezeigt werden,
wozu sich dieselben Morgens 8 Uhr bei der
Wohnung des K. Waldschützen-W. Bühler in
Höfen einfinden wollen.



Die betreffenden Ortsvorsteher wollen dieses nach Maassgabe der höchsten Verordnung vom 1. Febr. 1845 von Amts wegen öffentlich bekannt machen lassen.

Neuenbürg, den 20. November 1849.
K. Forstamt.
Dietlen.

Langenbrand.

Am Sonntag den 18. d. M. ist im Gröfselfthal oberhalb den Sägmühlen ein Kommodschloß gefunden worden; der rechtmäßige Eigenthümer kann solches gegen Bezahlung der Einrückungsgebühr bei dem Schultheissenamt binnen 14 Tagen abholen, indem nach Verfluß dieser Zeit solches dem Finder zurückgegeben würde.

Den 20. November 1849.
Schultheiß Dürr.

Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Die Vierwirthin Schnepf hat der hiesigen Lesegesellschaft ein angemessenes Zimmer zur Verfügung gestellt.

Die Anschaffung neuer Leseschriften außer den bereits circulirenden wäre möglich, wenn noch weitere Mitglieder zum Beitritt geneigt wären; wozu hiemit freundlich eingeladen wird.

Zu einer dießfalligen Berathung wird eine Zusammenkunft in eben erwähntem Lokal auf Montag den 26. d. M. Abends 7 Uhr vorgeschlagen.

Der Vorstand.

Neuenbürg.

Einladung.

Die verehrlichen Mitglieder der vorjährigen **Casino-Gesellschaft** werden zu einer Besprechung über die Abendunterhaltungen des bevorstehenden Winters auf

heute, Samstag den 24. d. Mts.,
Abends 7 Uhr,
in den Gasthof zur Krone dahier eingeladen.

Neuenbürg.

Winterschuhe.

Aus der von Stadtschultheiß Meeh veranstalteten Winterschuhmanufaktur sind seit einiger Zeit Winterschuhe von Selbnde in verschiedenen Größen und Preisen zu haben. Auch kommt in nächsten Tagen eine große Parthie Lizen an, von welchen inner 14 Tagen viele Lizenschuhe gefertigt zu haben seyn werden. Dies theilen wir dem Publikum, besonders aber denjenigen Armenfreunden mit, welche sich wohl

vorstellen können, aus welchen Gründen zunächst dieses Geschäft unternommen wurde.

Die Schuhe werden abgegeben und Bestellungen angenommen in
der Buchdruckerei.

Wildbad und Neuenbürg.

Kaufmann **Vock** aus **Calw** kommt auf vorstehende Märkte mit seinem sehr großen Lager **Mode- & Ellenwaaren.** —

In Wildbad ist sein Lager im Döfen und in Neuenbürg in der Post.

Neuenbürg.

Einladung.

Zu unserer am nächsten **Donnerstag** den 29. d. Mts. im Gasthof zur **Krone** dahier stattfindenden Hochzeitfeier laden wir unsere Freunde und Bekannte auf diesem Wege freundlichst und höflichst ein.

Christian Blach,

Kammachermeister;

Jak. Christine Lehmann.

Neuenbürg.

Geld-Gesuche.

Nachstehende Posten werden je gegen gute zweifache Versicherung in Haus und Gütern sogleich aufzunehmen gesucht:

500 fl. nach Dberniefelsbach; Versicherung in Gebäude und Gütern in 14 Parzellen bestehend.

536 fl. nach Ottenhausen; Versich. in Geb. und Gütern und auf Verlangen wird noch Bürgschaft geleistet.

500 oder 200 fl. nach Ottenhausen; Vers. in Geb. u. z. größern Theil in Gütern.

260 fl. nach Feldrennach; Vers. in Haus, Garten und Baufeld.

180 fl. nach Dberniefelsbach; Vers. in Gütern.

60 fl. nach Waldrennach; Vers. in Gütern.

Diesjenigen, welche geneigt sind, den einen oder den andern dieser Posten darzuleihen, bitte ich um gefällige Nachricht. Bei einigen kann der Anschlag der zu versichernden Gegenstände bei mir eingesehen, oder auf Verlangen mitgetheilt werden.

Buchdrucker Meeh.

Neuenbürg.

Zum Ausleihen gegen gesetzliche Sicherheit liegen 100 fl. parat. Wo, sagt die Redaktion.

Kronik.

Deutschland.

Württemberg.

Stuttgart, 15. November. Bekanntlich hat der Bischof von Rottenburg seiner Geistlichkeit befohlen, keine gemischte Ehe einzusegnen, wenn nicht das Versprechen katholischer Kindererziehung abgelegt würde. Darauf hat kürzlich, auf Antrag der gegenwärtig versammelten evangelischen Synode das K. Ministerium des Kirchenwesens verfügt, daß, wo der katholische Geistliche sich weigere, der evangelische Geistliche die Einsegnung ohne Weiteres überall vornehmen dürfe und in dem einzelnen Fall die Dispensation von den Bestimmungen des Religionsedikts vom Jahr 1806 ertheilt werde. Einer allgemeinen Maßregel wird entgegenge-
sehen.

Stuttgart, 21. November. Es heißt die derzeit noch in Rastatt sitzenden Württemberger, 118 an der Zahl, werden schon in den nächsten Tagen in ihre Heimath zurückkehren und an der Gränze von den badischen Behörden den württembergischen übergeben werden.

(S.M.)

Preußen.

Berlin. Die in Betreff der von Preußen verauslagten Feldzugskosten, bei Gelegenheit der Hülfsleistung in Dresden und der Pfalz, zwischen Preußen und Bayern und Preußen und Sachsen entstandenen Differenzen sind nunmehr ausgeglichen.

Ausland.

Frankreich.

Paris. Der Kriegsminister hat in der Nationalversammlung erklärt, er hoffe, bis zum nächsten Januar die Armee um 120,000 Mann vermindern zu können, wonach der Effectivbestand nicht mehr als 380,000 betragen werde.

Türkei.

Die englische Flotte hat nunmehr in der Bai von Barbieri, also unter den Batterien des einen der Dardanellenschlöffer Anker geworfen und ist von den türkischen Forts salutirt worden. — Es heißt die Pforte werde die Flüchtlinge nach Diarbekir in Asien bringen und dort unter Aufsicht halten, den östreichischen Unterthanen jedoch auch die russischen, namentlich Bem und Konsorten, die zum Islam übertreten sind, beifügen.

Miszellen.

Worte des Friedens.

Dieser Zuruf wird wohl Vielen klingen, wie der Ruf aus der Wüste, denn wer nur ein wenig klaren

Menschenverstand besitzt und einige Geschichtskennntnisse hat, der wird aus der Vergangenheit und der Gegenwart kennen gelernt haben, daß ein immerwährender Kampf in der menschlichen Gesellschaft ist und war; woher dies aber kömmt, ist ganz einfach zu erklären: Gleich bei der Entstehung des Menschengeschlechtes hat sich die natürliche Macht der Stärke gegen die Schwäche Geltung verschafft, das sogenannte Faustrecht. Als später die Schwäche Hülfe suchte bei dem Priestertum, da entstand das Faustrecht des Priestertums. Wie diese Herrschaft ausartete, entstand das Faustrecht des Adels, dann der stehenden Heere, und nach diesem das Faustrecht des Geldes. Alle diese Herrschaften haben ihren Untergang dadurch gefunden, daß sie die Partei der Stärke nicht allein geschützt, sondern gemeinsame Sache mit ihr machten, und die Hülflosen und Schwachen drückten; und nur dadurch, daß eine Partei bevorzugt und die andere unterdrückt wird, herrscht eine beständige Reibung in der menschlichen Gesellschaft. Um diese so viel wie möglich nicht zum Ausbruch kommen zu lassen, hat man Geistlichkeit, Militär und Polizei — unter dem Deckmantel der Seligkeit, des Friedens und der Ordnung — geschaffen, welches man Staatspolitik nennt. — So lange die Regierungen nicht für die Gesamtmenschheit wohlthätig wirken wollen, und bloß eine Partei bevorzugen, werden ihre Throne nicht feststehen; und gerade die bevorzugten Parteien waren es immer noch, welche solche stürzten; der Besitzlose, Schwache und Geduldete war immer bei jeder Revolution das Werkzeug derselben, welche durch allerhand gemachte Versprechungen sich dazu gebrauchen ließen. Ein klares Bild haben wir an Frankreich. Wie der Adel das Pfaffenthum überdrüssig wurde, hat solcher das Volk angefaßelt gegen dasselbe, Gehässigkeiten aller Art ausposaunt, und so endlich das Volk zum Werkzeug der Intrigue gewonnen. Als nun der Adel, in einem Fürsten repräsentirt, unumschränkt regierte, und dadurch in Wollust verfiel, so hat die Partei des Geldes, welche ihre Kapitalien durch die üble Wirthschaft des Fürstenstaates in Gefahr sah, ebenfalls dem Volke Gehässigkeiten des Adels vorgeführt, und so dasselbe zum Stürze desselben gebraucht. Die besitzende Partei hat die an die besitzlose Partei gemachten Versprechungen nicht halten können oder wollen, und so kamen denn beide Parteien in Kampf. Zwar sind die Besizenden gegenwärtig Sieger, aber dabei bleibt es doch nicht. Entweder kommt es wieder zum Kampf, oder die Besizenden müssen einen Rückschritt machen, und wieder einen Fürsten statt der Republik einsetzen. Der Kampf währt aber nach den immer noch eingehaltenen Regierungsformen fort, weil der Fürst, anstatt als vermittelnde Person, eine gewisse Partei bevorzugt, und so die Ruhe nur auf zehn oder zwanzig Jahre hergestellt wird.

(Fortsetzung folgt.)

In Stettin wurde von dem Kriegsgericht ein Landwehrmann, weil er im berauschten Zustande einen Unteroffizier vor die Brust gestoßen, zu 5 Jahren Strafarbeit verurtheilt.

